

Allgemeine Werkvertragsbedingungen der Papierholz Austria GmbH (Fassung 07/2017)

Für die Schlägerung, Bringung, Schreddern und Hacken von Holz abgeschlossen zwischen der Auftraggeberin Papierholz Austria GmbH (in weiterer Folge als AG bezeichnet) und dem Auftragnehmer (in weiterer Folge als AN bezeichnet).

1.) Bei Schlägerungen ist das Holz nach den Anweisungen der AG auszuformen. Der AN verpflichtet sich, das Holz an der LKW-Abfuhrstraße getrennt nach den Sortimenten Sägerund-, Faser- und Schleifholz zu lagern. Das ausgeformte Holz ist an der LKW-Abfuhrstraße (Lagerplatz) so zu lagern, dass es mit hydraulischen Kränen ungehindert verladen werden kann. Die Mindestmenge beträgt einige Greifer pro Ladeort. Die Biobrennstoffe (Brennrundholz & Ernterücklass) sind in Absprache mit der AG an der Forststraße zu lagern. Ansonsten gelten die Österreichischen Holzhandelsusancen.

2.) Der AN haftet für die Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie für auftretende Schäden. Es wird vereinbart, dass der AN alle durch die Schlägerung und Bringung gefährdete Straßen und Wege vorschriftsmäßig abzusichern hat. Die arbeitstechnischen Anweisungen der AG bzw. des Waldbesitzers oder dessen Forstorgane und alle Arbeitnehmerschutzvorschriften sind vom AN einzuhalten. Der AN benützt Forstwege und Brücken auf eigene Gefahr und nach Rücksprache mit den Wegegigentümern.

3.) Der AN führt die Arbeiten ausschließlich auf eigene Kosten und Gefahren durch. Er verpflichtet sich, die AG für sämtliche Schäden, die im Zuge der Ausführung des gegenständlichen Auftrages entstehen, schad- und klag- und exekutionslos zu halten, dies gilt insbesondere für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Schlägerung, Bringung, Be- und Entladung von Fahrzeugen, dem Transport sowie den mit den Zerkleinerungsarbeiten verbundenen Tätigkeiten entstehen. Insbesondere haftet der AN für alle durch Verunreinigungen des Holzes (mit Steinen, Metallgegenständen etc.) entstehenden Schäden, weshalb sich der AN verpflichtet, das von ihm zu bearbeitende Holz sorgfältig auf die Eignung zum Schreddern und Hacken zu überprüfen.

4.) Der vereinbarte Leistungsbeginn und der Leistungsendtermin sind genauestens einzuhalten. Die AG ist bei auch nur teilweiser Leistungsverzögerung berechtigt, alle daraus entstehende Mehrkosten dem AN anzulasten und kann ohne Nachfristgewährung vom Vertrag zurücktreten. In jedem Falle steht es der AG frei, bei vom AN zu vertretenden Terminüberschreitungen Deckungsaufträge zu Lasten und auf Kosten des AN zu erteilen.

5.) Bei nicht auftragungsgemäßer und fachgerechter Erfüllung hat die AG das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten und die sich daraus ergebenden Nachteile dem AN anzulasten. Die AG kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung – aus welchen Gründen auch immer – unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen zur Leistungserbringung. Nach Vertragsabschluss werden Änderungen des Vertrages von der AG nur akzeptiert, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt und wenn der AN die dadurch anfallende (Mehr-) Kosten übernimmt.

6.) Dem AN ist untersagt, ohne Zustimmung durch die AG, die Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte weiterzugeben (Subvergabe). Der AN erklärt, dass er Unternehmer im Sinne des § 2 des UStG 1994 und zu gesonderten Ausweis der Mehrwertsteuer verpflichtet ist. Die Erfüllung der gewerberechtlichen Erfordernisse durch den Übernehmer des Auftrages ist Grundlage für diesen Werkvertrag. Er erklärt weiters, dass er bei Änderungen seiner vorgenannten Angaben - z.B. Änderungen in der Umsatzsteuerbehandlung (umsatzsteuerregelbesteuert, pauschaliert oder umsatzsteuerbefreit wegen Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung) - die AG umgehend verständigen wird. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung für diesen Werkvertrag einzuhalten. Eine Drittschuldnerverpflichtung der AG gegenüber der Sozialversicherung für etwaige aushaftende Beträge entfällt daher. Die Abrechnung der erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgt mittels Gutschrift, d. h. Rechnungserstellung durch die Papierholz Austria GmbH gilt als vereinbart.

7.) Die Abtretung von Forderungen des AN aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung durch die AG. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für 9413 St. Gertraud sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für beide Vertragsteile sind die Geschäftsräume der AG in 9413 St. Gertraud. Es gilt österreichisches Recht.

Firmensitz:
Frantschach 5
A-9413 St. Gertraud
Tel.: +43 4352 2050
Fax: +43 4352 2050-674

Werk Gratkorn und Werk Bruck:
Murmühlweg 2
A-8112 Gratwein
Tel.: +43 3124 23123
Fax: +43 3124 23123-37

Werk Pöls:
Dr.-Luigi-Angeli-Straße 9
A-8761 Pöls
Tel.: +43 3579 7171
Fax: +43 3579 7171 339